

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/2/22 2006/14/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2007

#### Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

#### Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lita:

EStG 1988 §4 Abs4;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2001/15/0038 E 27. März 2003 RS 2

### Stammrechtssatz

Aufwendungen für Wirtschaftsgüter, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung in gleicher Weise privat wie auch beruflich bzw betrieblich verwendet werden können, können nur dann einkünftemindernd in Ansatz gebracht werden, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis der (nahezu) ausschließlich beruflichen bzw betrieblichen Verwendung erbringt. Es hat also derjenige, der typische Aufwendungen der privaten Lebensführung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend macht, im Hinblick auf seine Nähe zum Beweisthema von sich aus nachzuweisen, dass diese Aufwendungen entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung (nahezu) ausschließlich die berufliche bzw betriebliche Sphäre betreffen (Hinweis E 24. Juni 1999, 94/15/0196).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006140020.X04

Im RIS seit

16.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at